**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz

**Band:** 27 (1932)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz,

Sektion Schaffhausen, vom 1. Dezember 1931 an den

Gemeindepräsidenten Neuhausen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Eingabe der Schweizerischen Dereinigung für Peimatschut, Sektion Schaffhausen, vom 1. Dezember 1931 an den Gemeindepräsidenten von Neuhausen.

Gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, welcher lautet:

«Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten»;

sowie unter Hinweis auf Art. 702 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Erhaltung von Naturdenkmälern und Sicherung der Landschaften vor Verunstaltung) und auf Art. 96 des Schaffhauser Einführungsgesetzes zum Z. G. B. (Schutz der Naturdenkmäler) erhebt die Sektion Schaffhausen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz wegen Verletzung der öffentlichen rechtlichen Interessen am Rheinfall, Rheinfallbecken, Stromlauf und Stromlandschaft bei Rheinau Einspruch gegen die Verleihung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Rheines auf der Strecke vom Rheinfall bis unterhalb Rheinau, wie solche laut Publikation vom 7. November 1931 nachgesucht wird.

## Die Tatsachen:

- 1. Der Aufstau des Rheins unterhalb des Rheinfalls um rund 8,5 m bis Kote 359.00 beeinträchtigt die Sturzhöhe des Rheinfalls ganz beträchtlich;
- 2. Das Rheinfallbecken wird in einen ruhigen Stausee verwandelt, in dem das schöne Wellenspiel zum grössten Teil verschwunden sein wird;
- 3. Die Durchflussgeschwindigkeit beim Schlösschen Wörth wird je nach Jahreszeit und durchfliessender Wassermenge bis um 60 % vermindert;
- 4. Die Abschnürung der Rheinschlinge bei Rheinau wird durch Trockenlegung des grössten Teils des Flussbettes jene eigenartige Stromlandschaft endgültig und für immer zerstören;
- 5. Die im Projekt vorgesehene Ueberhöhung des Stauwehrs um 1 m, um später eine grössere Wasserfassung zu ermöglichen, birgt die Gefahr in sich, dass alle sub 1—4 erwähnten landschaftlichen Verunstaltungen ganz wesentlich verschärft werden, wenn einmal das Werk im Betrieb sein wird;

erhärten zur Genüge, dass das geplante Kraftwerk den Anforderungen, die im Art. 22 des zitierten Bundesgesetzes aufgestellt sind, nicht entspricht. Wenn irgendwo, so muss für den Schutz des Rheinfalls die uneingeschränkte Anwendung der gesetzlichen Bestimmung auf «ungeschmälerte Erhaltung» gefordert werden.

Mit allem Nachdruck müssen wir daher die konzessionserteilenden Instanzen der Kantone Zürich und Schaffhausen und des Bundes ersuchen, den gesetzlichen Kautelen zum Schutze des Rheinfalls und der Rheinauer Stromlandschaft Nachachtung zu verschaffen.